



**Interpellation von Barbara Gysel
betreffend Steuerabzüge: Wer profitiert?
(Vorlage Nr. 1801.1 – 13044)**

Antwort des Regierungsrates
vom 29. März 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. März 2009 reichte Kantonsrätin Barbara Gysel eine Interpellation zum Thema «Steuerabzüge: Wer profitiert?» (Vorlage Nr. 1801.1 – 13044) ein.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 30. April 2009 an den Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung.

Vorbemerkungen

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der Frage, wer im Kanton Zug von den Abzügen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern profitiert. Namentlich möchte sie wissen, wie hoch die durch die Abzüge bewirkte Verminderung der Steuerbelastung ist, welche Interdependenz zwischen Steuerabzügen und Steuerprogression besteht, wie hoch der durch die Steuerabzüge bewirkte Einnahmeausfall beim Kanton ist und wie die unteren und mittleren Schichten die Möglichkeit der Steuerersparnis durch Abzüge nutzen. Materiell entspricht die Interpellation im Wesentlichen der auf Bundesebene eingereichten Interpellation «Steuerabzüge. Wer profitiert?» von Ständerätin Simonetta Sommaruga vom 18. Juni 2004. Zur Beantwortung dieser Interpellation analysierte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahre 2005 die Steuerdaten der natürlichen Personen, die in den Jahren 1995/1996 in den Kantonen Bern, Freiburg und Glarus der ordentlichen Besteuerung unterlagen.

Um die Fragen der Interpellantin detailliert beantworten zu können, sind umfangreiche Berechnungen und Analysen notwendig, die neben ausreichenden Ressourcen auch ein fundiertes wissenschaftliches Know-how verlangen. Zug beschäftigt als kleiner Kanton keine Mitarbeitenden mit den geforderten statistischen und volkswirtschaftlichen Spezialkenntnissen. Daher fragte die Finanzdirektion Mitte Mai 2009 – wie von der Interpellantin angeregt – die ESTV an, ob diese bereit wäre, eine Studie über die Auswirkungen von Steuerabzügen für den Kanton Zug durchzuführen. Die ESTV erklärte sich dazu bereit. In der Zeit von Juni bis November 2009 erfolgten die Analyse und Abgrenzung des Auftrags, das Erfassen der Datenlage hinsichtlich des Auswertungspotenzials, die Abklärung technischer Fragen der Datenübermittlung, die Test-Datensendung und die vollständige Datensatzlieferung. Ab Ende 2009 fanden regelmässig aufwändige Besprechungen zwischen der ESTV und Mitarbeitenden der Kantonalen Steuerverwaltung Zug zu technischen Fragestellungen, Qualitätstests und Plausibilisierung der Daten statt. Mit der eigentlichen inhaltlichen Analyse der Steuerdaten konnte die ESTV im Frühling 2010 beginnen¹. Am 24. Juni 2010 erstreckte der Kantonsrat dem Regierungsrat die Frist für die Einreichung der Interpellationsantwort antragsgemäss bis Ende Februar 2011.

¹ ESTV und StV haben für den Bericht total rund 130 Arbeitstage aufgewendet (110 Tage ESTV, 20 Tage StV). Der Aufwand der ESTV muss vom Kanton Zug nicht abgegolten werden.

Mitte Oktober 2010 lag eine erste Rohfassung in französischer Sprache (der Muttersprache des Autors der Studie) vor. Freundlicherweise erklärte sich die EStV bereit, den Bericht auch ins Deutsche zu übersetzen. Mit Datum vom 21. Februar 2011 wurde die finale Fassung des 97-seitigen Berichts mit dem Titel «Steuerabzüge: Wer profitiert? Einblicke in die Steuerabzüge des Kantons Zug für das Jahr 2007» von der EStV an die Finanzdirektion des Kantons Zug übermittelt.

Beantwortung der Interpellation

Der Bericht der EStV «Steuerabzüge: Wer profitiert? Einblicke in die Steuerabzüge des Kantons Zug für das Jahr 2007» vom 21. Februar 2011 beantwortet die Fragen der Interpellantin ausführlich und wissenschaftlich fundiert. Der Verfasser der Studie, Rudi Peters, analysierte die verschiedenen kantonalen Abzüge für natürliche Personen im Kanton Zug für das Steuerjahr 2007. Es wurden alle 56'554 Steuersubjekte im Kanton Zug berücksichtigt, die per 31. Dezember 2007 mindestens 18 Jahre alt und für das ganze Jahr unbeschränkt steuerpflichtig waren, mit Ausnahme der Pflichtigen, die nach dem Aufwand oder an der Quelle besteuert wurden. Die vollständige Studie kann unter www.zug.ch/behoerden/kantonsrat/kantonsratsvorlagen_geschaefte/1801/ abgerufen werden.

Die Fragen der Interpellantin können zusammenfassend² wie folgt beantwortet werden:

«Durch die Steuerabzüge vermindert sich das kantonale Steuersubstrat der analysierten natürlichen Personen bei einem unveränderten Steuertarif um 54,47% (2,4 Milliarden Franken) und die kantonalen Steuereinnahmen sinken um 65,64% (154 Millionen Franken)³. Durchschnittlich belaufen sich die Abzüge pro Steuerpflichtigen auf Fr. 38'815.–. Zwölf der 22 Hauptabzüge sind für fast 95% aller Abzüge verantwortlich. Aufgelistet nach ihrer Bedeutung sind dies:

1. Der **persönliche Abzug** beträgt durchschnittlich Fr. 12'518.– pro Pflichtigen (32,25% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 18,6%, d.h. 43,6 Millionen Franken.
2. Der **Abzug für Schuldzinsen** beträgt im Durchschnitt Fr. 5'261.– pro Pflichtigen (13,55% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 9,12%, d.h. 21,3 Millionen Franken.
3. Der **Abzug für Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien** beträgt durchschnittlich Fr. 4'364.– pro Pflichtigen (11,24% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 6,59%, d.h. 15,4 Millionen Franken.
4. Der **Abzug für Liegenschaftskosten** beträgt im Durchschnitt Fr. 3'829.– pro Pflichtigen (9,86% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 6,42%, d.h. 15 Millionen Franken.

² Rudi Peters, EStV, Steuerabzüge: Wer profitiert?, Einblick in die Steuerabzüge des Kantons Zug für das Jahr 2007, 21. Februar 2011, S. 4 ff.

³ Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Steuerperiode 2007 (d.h. nicht vergleichbar mit Steuereinnahmen 2007). Steuersubstrat: 100 % = 4.4 Mia. (Total aller Einkünfte ohne Abzüge), Verminderung um 54.47% = 2.4 Mia. (Total aller Abzüge). Daraus folgt: Steuereinnahmen (Einkommen): Substrat ohne Abzüge 4.4 Mia. zum Satz von nicht ganz 8 % (x 0.82 Steuerfuss) = ca. 234 Mio. = 100 %. "Ausfall" durch die Abzüge 2.4 Mia. zum Satz von nicht ganz 8 % (x 0.82 Steuerfuss) = ca. 154 Mio. = ca. 65 %

5. Die **Beiträge an die Säule 3a** betragen durchschnittlich Fr. 2'274.– pro Steuerpflichtigen (5,86% des Totales aller Abzüge) und verursachen eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 3,99%, d.h. 9,3 Millionen Franken.
6. Die **Berufskostenpauschale** beträgt durchschnittlich Fr. 2'025.– pro Pflichtigen (5,22% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 3,19%, d.h. 7,5 Millionen Franken.
7. Der **Abzug für Fahrkosten** beträgt im Durchschnitt Fr. 1'766.– pro Pflichtigen (4,55% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 2,86%, d.h. 6,7 Millionen Franken.
8. Der **Abzug für auswärtige Verpflegung** beträgt durchschnittlich Fr. 1'664.– pro Pflichtigen (4,29% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 2,61%, d.h. 6,1 Millionen Franken.
9. Der **Abzug für Unterhaltsbeiträge** beträgt im Durchschnitt Fr. 1'047.– pro Pflichtigen (2,7% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 2,38%, d.h. 4,4 Millionen Franken.
10. Der **Zweitverdienerabzug** beträgt durchschnittlich Fr. 767.– pro Pflichtigen (1,98% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 1,23%, d.h. 2,9 Millionen Franken.
11. Der **Abzug für Vermögensverwaltungskosten** beträgt im Durchschnitt Fr. 633.– pro Pflichtigen (1,63% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 1,05%, d.h. 2,5 Millionen Franken.
12. Der **Mietzinsabzug** beträgt durchschnittlich Fr. 468.– pro Pflichtigen (1,20% des Totales aller Abzüge) und verursacht eine Verminderung der Steuereinnahmen in Höhe von 0,53%, d.h. 1,2 Millionen Franken.

Bei den zehn anderen erfassten Hauptabzügen (Krankheits-/Unfallkosten, Kinderbetreuungsabzug, gemeinnützige Zuwendungen, Weiterbildung/Umschulung, behinderungsbedingte Kosten, AHV-/IV-Rentenabzug, "andere Berufsauslagen", Wochenaufenthaltskosten, Unterstützungsabzug, «andere Abzüge») liegt der Durchschnittswert pro Pflichtigen jeweils unter Fr. 400.– (zwischen Fr. 23.– und Fr. 388.–) und jeder einzelne dieser Abzüge vermindert die Steuereinnahmen um weniger als 0,5% (zwischen Fr. 85'000.– und 1,2 Millionen Franken).

Die Abzüge können nach ihrer Häufigkeit und ihrem Durchschnittswert (ohne Null-Werte, d.h. nur für Pflichtige mit entsprechendem Abzug) eingeteilt werden. Es entstehen dabei vier Gruppen:

1. **Abzüge, die nur wenige Pflichtige geltend machen** (weniger als 10% der Pflichtigen) und **deren Durchschnittswert tief ist** (weniger als Fr. 4'000.–). Dazu zählen 4 Abzüge: Der AHV-/IV-Rentenabzug (8,70% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 2'556.–), die «anderen Abzüge» (0,79% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 2'962.–), der Abzug für Weiterbildung/Umschulung (8,80% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 3'265.–) und der Unterstützungsabzug (2,32% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 3'694.–). Eine Streichung dieser Abzüge würde nur wenige Steuerpflichtige treffen und die Steuereinnahmen des Kantons nur geringfügig verändern.
2. **Abzüge, die nur wenige Steuerpflichtige betreffen** (weniger als 10% der Pflichtigen) und **deren Durchschnittswert hoch oder sehr hoch ist** (höher als Fr. 4'000.–). Dazu gehören 6 Abzüge: Die «anderen Berufsauslagen» (4,23% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 4'943.–), der Kinderbetreuungsabzug (5,8% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 5'038.–), die Krankheits- oder Unfallkosten (7,27% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 5'331.–), die Wochenaufenthaltskosten (1,69% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 7'443.–), die behinderungsbedingten Kosten (1,46% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 7'443.–), die behinderungsbedingten Kosten (1,46% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 7'443.–).

tigen, Durchschnittswert von Fr. 18'778.–), und die Unterhaltsbeiträge (3,85% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 27'155.–). Diese Abzüge bringen Steuererleichterungen für Personen in besonderen Lebensumständen (Krankheit oder Unfall, Behinderung, weiterer Arbeitsweg, Trennung der Ehegatten, Kinderbetreuung,...).

3. **Abzüge, die relativ viele Pflichtige geltend machen** (mehr als 10% der Pflichtigen) und **deren Durchschnittswert tief ist** (weniger als Fr. 4'000.–). In diese Kategorie fallen 7 Abzüge: Der Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (23,48% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 1'241.–), die Vermögensverwaltungskosten (44,92% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 1'408.–), der Mietzinsabzug (19,25% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 2'429.–), der Abzug für auswärtige Verpflegung (60,35% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 2'758.–), die Berufskostenpauschale (72,52% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 2'792.–), die Fahrkosten (62,05% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 2'847.–) und der Zweitverdienerabzug (19,61% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 3'914.–). Diese Abzüge können, im Verhältnis zu ihren Beträgen, relativ hohe Kosten für die Erhebung (inklusive Überprüfung) verursachen.
4. **Abzüge, die relativ viele Pflichtige geltend machen** (mehr als 10% der Pflichtigen) und **deren Durchschnittswert hoch oder sehr hoch ist** (höher als Fr. 4'000.–). Dazu gehören 5 Abzüge: Die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien (94,79% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 4'604.–), die Beiträge an die Säule 3a (34,98% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 6'502.–), der persönliche Abzug (100% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 12'518.–), die Liegenschaftskosten (30,31% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 12'632.–) und die Schuldzinsen (37,89% der Pflichtigen, Durchschnittswert von Fr. 13'884.–). Diese Abzüge haben einen grossen Einfluss auf die Steuereinnahmen des Kantons.

Der Durchschnittswert der Abzüge steigt tendenziell mit der Höhe der Einkommen: Beispielsweise machen die 25% Steuerpflichtigen mit dem niedrigsten Reineinkommen (Reineinkommen von weniger als Fr. 30'954.–) Abzüge von durchschnittlich Fr. 20'235.– geltend, während die 5% Pflichtigen mit dem höchsten Reineinkommen (Reineinkommen von mindestens Fr. 204'044.– Franken) durchschnittlich Fr. 107'067.– geltend machen. Auch wenn die Abzüge einzeln betrachtet werden, steigen die Beträge mit der Höhe des Einkommens an. Eine Ausnahme dazu bilden die Sozialabzüge, die nur jenen Pflichtigen gewährt werden, deren Einkommen Fr. 52'000.– (AHV-/IV-Rentenabzug oder Mietzinsabzug) oder Fr. 72'000.– (Kinderbetreuungsabzug) nicht übersteigt, sowie Abzüge für Krankheits- oder Unfallkosten oder behinderungsbedingte Kosten. Der Durchschnittswert bei Pflichtigen mit hohem Einkommen ist vor allem bei den Abzügen ohne Betragslimite sehr viel höher, mit Ausnahme der berufsbedingten Abzüge für Fahrkosten oder für Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Der Durchschnittsbetrag ist beispielsweise bei den 5% Pflichtigen mit dem höchsten Reineinkommen (Reineinkommen von mindestens Fr. 204'044.–) viel höher als jener für das Total aller Pflichtigen für die Wochenaufenthaltskosten (2,9 Mal). Gleiches gilt für die Unterhaltsbeiträge (4,5 Mal), die Liegenschaftskosten (5,6 Mal), die Schuldzinsen (5,6 Mal), die «andere Berufsauslagen» (7,3 Mal), die gemeinnützige Zuwendungen (7,5 Mal), die «anderen Abzüge» (8,1 Mal) und die Vermögensverwaltungskosten (8,8 Mal).

Prozentual betrachtet sind die Steuerersparnisse für die Pflichtigen mit niedrigem Einkommen jedoch höher. Bei den Pflichtigen mit einem Reineinkommen zwischen dem 1. Quartilswert und dem Median (zwischen Fr. 30'955.– und Fr. 55'532.–) würde bei ersatzloser Streichung aller Abzüge der geschuldete Steuerbetrag durchschnittlich um 138% steigen, während für die 5% Pflichtigen mit dem höchsten Reineinkommen (Reineinkommen von mindestens Fr. 204'044.–) die Steuererhöhung nur 22% betragen würde.

Einzel betrachtet, kann man die Abzüge in vier Profile einteilen:

1. **Je höher das Einkommen, desto weniger mindert der Abzug den Steuerbetrag** (in Prozenten). Dies gilt für die Mehrheit der Abzüge, nämlich den persönlichen Abzug, die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, die Berufskostenpauschale, die Fahrkosten, die auswärtige Verpflegung, die Unterhaltsbeiträge, die Krankheits- oder Unfallkosten, den Abzug für Weiterbildung/Umschulung und die Wochenaufenthaltskosten.
2. **Der Abzug vermindert den Steuerbetrag vor allem für die mittleren Einkommen** (in Prozenten). Dies betrifft die Abzüge für Schuldzinsen, Liegenschaftskosten, Beiträge an die Säule 3a und den Zweitverdienerabzug.
3. **Der Abzug mindert den Steuerbetrag vor allem für Pflichtige mit tiefen Einkommen** (in Prozenten). Dies betrifft den Mietzinsabzug, den Kinderbetreuungsabzug, den AHV-/IV-Rentenabzug und den Unterstützungsabzug.
4. **Der Abzug reduziert den Steuerbetrag für die verschiedenen Einkommensklassen nur sehr geringfügig** (in Prozenten). Dies gilt für den Abzug für Vermögensverwaltungskosten, für gemeinnützige Zuwendungen, für behinderungsbedingte Kosten und für «übri-ge» Berufsauslagen oder «andere Abzüge».

Insgesamt verstärken die Abzüge die Progressivität, besonders bei den hohen Einkommen. Die Progressivität wird vor allem durch den persönlichen Abzug, den Abzug für Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, den Abzug für auswärtige Verpflegung, die Berufskostenpauschale und den Abzug für Fahrkosten erhöht. Nur vier Abzüge mindern tendenziell die Progressivität, nämlich der Abzug für Schuldzinsen, für Liegenschaftskosten und – weniger stark – der Abzug für Vermögensverwaltungskosten und die «anderen Abzüge».

Der Gesamtbetrag der Abzüge je Steuerpflichtigen kann bis zu Fr. 2'114'848.– betragen. Die höchsten Beträge betreffen die Abzüge für Liegenschaftskosten (bis zu Fr. 1'361'000.–) und für Schuldzinsen (bis zu Fr. 1'194'000.–), gefolgt von den Abzügen für gemeinnützige Zuwendungen (bis zu Fr. 530'000.–), für Unterhaltsbeiträge (bis Fr. 427'000.–) und für Vermögensverwaltungskosten (bis zu Fr. 426'000.–). Auch sehr hoch sind die Maximalabzüge für «andere Berufsauslagen» (bis zu Fr. 254'000.–), für «andere Abzüge» (bis Fr. 154'000.–), für behinderungsbedingte Kosten (bis zu Fr. 153'000.–), für den persönlichen Abzug (bis Fr. 80'000.–), für Krankheits- oder Unfallkosten (bis zu Fr. 79'000.–), für Fahrkosten (bis zu Fr. 78'000.–), für Wochenaufenthaltskosten (bis zu Fr. 72'000.–), für Weiterbildung/Umschulung (bis zu Fr. 54'000.–) und für Beiträge an die Säule 3a (bis zu Fr. 53'000.–). Die anderen Abzüge (der Unterstützungsabzug, der Kinderbetreuungsabzug, die Zinsen von Sparkapitalien und Versicherungsprämien, die Berufskostenpauschale, der Mietzinsabzug, die auswärtige Verpflegung, der Zweitverdienerabzug und der AHV-/IV-Rentenabzug), sind von Gesetzes wegen begrenzt; für diese Abzüge werden moderate Beträge geltend gemacht (weniger als Fr. 16'000.–).

Nach Anwendung der Abzüge bezahlen 73 Topverdiener (Bruttoeinkommen von mindestens Fr. 200'000.–) keine oder nur sehr wenig kantonale Einkommenssteuern (weniger als Fr. 2'000.–). Die hohen Abzüge entstehen vor allem aufgrund der Liegenschaftskosten und der Schuldzinsen; nur 7 Pflichtige weisen einen (oder zwei) andere «grosse» Abzüge aus (Betrag von mindestens 20% des Bruttoeinkommens). Es handelt sich dabei um Abzüge für Unterhaltsbeiträge (6 Mal), Vermögensverwaltungskosten (1 Mal), behinderungsbedingte Kosten (1 Mal), Krankheits- oder Unfallkosten (1 Mal) oder «andere Abzüge» (1 Mal).

Der Gesamtbetrag der Abzüge für die kantonale Einkommenssteuer in Zug, im Vergleich mit den Abzügen bei der direkten Bundessteuer im Kanton Bern,

- **ist pro Steuerpflichtigen im Durchschnitt höher:** Der Durchschnittswert des Totals aller Abzüge (Fr. 38'815.–) ist in Zug 1,79 Mal höher als jener für die Abzüge der direkten Bundessteuer in Bern (Fr. 21'705.–);
- **steigt mit der Höhe der Einkommen weniger stark an:** der Durchschnitt der Abzüge ist in Zug 2,04 Mal höher als jener für die Abzüge der direkten Bundessteuer in Bern für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen Fr. 0.– und Fr. 50'000.–, 1,53 Mal höher für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.–, 1,20 Mal höher für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen Fr. 150'000.– und Fr. 200'000.–, 1,13 Mal höher für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen Fr. 150'000.– und Fr. 200'000.– und 1,06 Mal höher für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen Fr. 200'000.– und Fr. 250'000.–;
- **ist für Steuerpflichtige mit hohen Einkommen (im Durchschnitt) von leicht geringerer Bedeutung:** Der Durchschnittswert des Totals aller Abzüge beträgt in Zug für Pflichtige mit einem Bruttoeinkommen von mindestens Fr. 250'000.– nur das 0,94-fache der Abzüge der direkten Bundessteuer in Bern.

Einzel betrachtet, sind die gemeinsamen Abzüge (für welche wir über ausreichende Informationen verfügen) in Zug im Durchschnitt höher als in Bern. Dies gilt aber nicht für die Krankheits- oder Unfallkosten (388 Franken in Zug und 786 Franken in Bern), die Fahrkosten (1'766 Franken in Zug und 1'860 Franken in Bern), die Wochenaufenthaltskosten (125 Franken in Zug und 151 Franken in Bern) und die gemeinnützigen Zuwendungen (291 Franken in Zug und 459 Franken in Bern).

Wenn man die Steuerpflichtigen mit «ähnlichen» Einkommen vergleicht (das Einkommensniveau ist in Zug höher als in Bern), sind die Durchschnittswerte in Zug für die Unterhaltskosten, die Schuldzinsen und die Beiträge an die Säule 3a (ausser für Pflichtige mit Bruttoeinkommen zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.–) tiefer als jene für Bern, obwohl der gesamthafte Durchschnitt höher ist. Auch bei den Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind die Beträge tiefer für die Pflichtigen mit einem Bruttoeinkommen zwischen Fr. 200'000.– und Fr. 250'000.– (Fr. 455.– in Zug und Fr. 507.– in Bern), bei den «anderen Berufsauslagen» für die Pflichtigen mit einem Bruttoeinkommen zwischen Fr. 150'000.– und Fr. 200'000.– (Fr. 3'113.– in Zug und Fr. 3'183.– in Bern) und bei den Unterhaltsbeiträgen für die Pflichtigen mit einem Bruttoeinkommen von weniger als Fr. 50'000.– (Fr. 83.– in Zug und Fr. 102.– in Bern) und zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.– (Fr. 617.– in Zug und Fr. 798.– in Bern). Andererseits sind bei den Steuerpflichtigen mit einem Bruttoeinkommen von mindestens Fr. 250'000.– die Abzüge für Fahrkosten (Fr. 2'869.– in Zug und Fr. 1'877.– in Bern) und gemeinnützige Zuwendungen (Fr. 2'033.– Franken in Zug und Fr. 1'960.– in Bern) in Zug durchschnittlich höher als in Bern, obwohl der gesamthafte Durchschnitt tiefer ist. Dasselbe gilt für die Wochenaufenthaltskosten bei den Einkommensklassen ab Fr. 100'000.–.»

Die Interpellantin erkundigt sich in Frage 5 zudem danach, ob der Regierungsrat es als nötig bzw. als angebracht erachtet, gewissen Bevölkerungsschichten einen erleichterten Zugang zu einer Steuerberatung zu ermöglichen. Der Regierungsrat sieht aus mehreren Gründen keinen Handlungsbedarf. Der Zugang zu steuerlichen Informationen ist im Kanton Zug auf verschiedenste Art und Weise für alle steuerpflichtigen Personen gewährleistet. So gibt es auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung (www.zug.ch/tax) zu einer Vielzahl von Themen hilfreiche und leicht verständliche Hinweise und im elektronischen Steuerbuch (www.zug.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/steuerbuch) hat es zu den einzelnen Paragraphen des Steuergesetzes, so auch zu den Paragraphen 30 – 33, in denen die Abzüge geregelt werden, umfangreiche Erläuterungen. Auch die Wegleitung, die jeder Steuererklärung beigelegt wird, weist auf die möglichen Abzüge hin. Und die von der Steuerverwaltung kosten-

los zur Verfügung gestellte Software zum Ausfüllen der Steuererklärung (eTax.zug) berechnet die den Steuerpflichtigen zustehenden Abzüge automatisch und setzt sie direkt ins Deklarationsformular ein. In den ersten Wochen nach dem jährlichen Steuererklärungsversand betreibt die Steuerverwaltung zudem eine Telefon-Hotline, bei der allgemeine Auskünfte im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung eingeholt werden können. Auch während des Jahres stehen die Einschätzungsexpertinnen und -experten für Fragen zur Verfügung; auf jeder Steuererklärung sind Name und Telefonnummer der zuständigen Ansprechperson aufgedruckt. Schlussendlich werden offensichtlich vergessene Abzüge von der Steuerverwaltung von Amtes wegen gewährt. Weitere Massnahmen drängen sich nach Ansicht des Regierungsrates nicht auf.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. Mai 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart